

stehen, zur leichteren Bestreitung der Kirchenbedürfnisse von den Kirchenverwaltungen verrechnet. Demnach kommen hier zunächst die außerordentlichen Sammlungen in Betracht, welche von den betreffenden Local-Kirchenverwaltungen etwa zum Wiederaufbau oder zur Erweiterung oder Vornahme einer Hauptreparatur und anderen außerordentlichen Bedürfnissen einer Kirche, welche diese aus eigenem Vermögen oder durch gesetzliche Concurrenz von Beitragspflichtigen entweder gar nicht oder nicht zur Genüge decken kann, beantragt werden. Dergleichen Collecten bedürfen, wenn sie über die Grenzen des Pfarrbezirks hinausgehen und den Charakter öffentlicher Sammlungen annehmen, nicht nur die Bewilligung der oberhirtlichen Stelle, sondern heutzutage überall auch die Genehmigung der weltlichen Regierung, um welche die Localverwaltung durch die gesetzlichen Curatelbehörden eingutommen hat. — Aus dem Gesagten geht hervor, daß man zwischen pflichtmäßigen und freiwilligen Sammlungen wohl unterscheiden müsse. Die Uebung der letzteren führt in die apostolische Zeit zurück. Der hl. Paulus (1 Cor. 16) gibt über deren Durchführung höchst zweckmäßige Winke. (Vgl. Petrus de Ubaldis, De collectis, in Tractatus Juris univ. XII, Ven. 1589, 96 bis 100.)

[(Permaneder) v. Scherer.]

Collegia pietatis, s. Pietisten.

Collegialrechte oder **Gesellschaftsrechte** sind solche, deren Ausübung den Mitgliedern einer Gesellschaft als einem freien, selbständigen Vereine zusteht, und die daher auch nur durch freien Vertrag und *jura repraesentationis* auf Einen oder mehrere derselben Gesellschaft übergehen können. Nach einer zuerst von Blondel, dann von Pufendorf und Jäger angebahnten und von den meisten neueren protestantischen Canonisten adoptirten Auffassung der christlichen Kirche sollen die Rechte, welche in dem Begriffe des eigentlichen Kirchenregiments oder der sogenannten *jura in sacris* (im Gegensatz zu den *jura circa sacra*, der sogenannten staatlichen Kirchenhoheit) enthalten sind, dergleichen Gesellschaftsrechte sein. Ursprünglich nämlich habe ein ausschließlich mit der Kirchenregierung betrauter (hierarchischer) Stand nicht existirt, sondern diese Gewalt sei in die Hände der Kirchengemeinde als eines freien corporativen Ganzen (*Collegiums*) niedergelegt worden, was zunächst schon daraus erhelle, daß die Kirchenbeamten laut historischer Ueberlieferung ihren Beruf und ihre Vollmacht erst durch die freie Wahl des Clerus und der Gemeinde, sohin der ganzen kirchlichen Genossenschaft erhielten. Der kirchlichen Gesellschaft als solcher stehe demnach das Recht der inneren, d. i. reinkirchlichen Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung zu, namentlich die Befugniß, Glaubens- und Sittenlehren aufzustellen, die Liturgie und überhaupt die Gegenstände des Cultus zu ordnen, abzuändern, zu verbessern, die auf Lehre und Verfassung bezüglichen Streitigkeiten zu schlichten u. Nur die Kirchengesellschaft als solche könne

daher auch die Ausübung dieser und ähnlicher Gewalten, wenn und soweit es ihr zur Erreichung ihres Zweckes dienlich scheint, auf Andere, z. B. auf den Landesherren, übertragen, der folglich diese Rechte nur als Delegat oder als Repräsentant der Gemeinde auszuüben habe (s. d. folg. Art.).

[(Permaneder.)]

Collegialsystem, ein protestantisches System über das Verhältniß der Kirche zum Staate. Seit der Reformation behaupten die meisten protestantischen Fürsten in ihren Territorien zugleich auch die oberste Kirchengewalt neben den landesherrlichen Majestätsrechten über ihre protestantischen Unterthanen. Diesen factischen Zustand der protestantischen Kirche suchte man auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, und glaubte diese Begründung nach und neben anderweitigen Theorien (s. Episcopalsystem und Territorialsystem) in dem zuerst von Chr. Matth. Pfaff (*De jure sacrorum absoluto et collegiali, illo in superioritate territoriali, hoc in ecclesia tanquam in collegio quaerendo*, im Anhang der *Origines Juris oeccl.*, Tab. 1756) in Deutschland näher entwickelten und dann von J. Ur. v. Graner, J. L. v. Mosheim, Ludw. Böhmer, A. J. Schnaubert u. A. versuchten Collegialsystem gefunden zu haben, welches nur die weitere Ausföhrung der im vorhergehenden Artikel ange deuteten Ansicht ist. Hiernach habe sich die Kirchengewalt ursprünglich in den Händen der einzelnen Kirchengemeinden als freier, selbständiger Verbindungen der Christgläubigen befunden, sei dann von den Hierarchen allmählig an sich gerissen, endlich durch die Reformation wieder an die Gemeinden zurückgegeben und von diesen freiwillig an die Landesherren übertragen worden. Nach dieser Auffassung wären in dem Landesherren zweierlei Gewalten gegenüber der Kirche zu unterscheiden, das *jus circa sacra* oder das ihm als Staatsoberhaupt zustehende obersthoheitliche Aufsichts- und Schirmrecht hinsichtlich der äußeren Verhältnisse der Kirche, und das *jus in sacris* oder der Inbegriff der ihm als oberstem Delegaten der Kirchengesellschaft seines Landes von dieser erst übertragenen Collegialrechte bezüglich der inneren Regierung und Verwaltung der Kirche (s. *Cäsaropapie*).

Allein dieses System beruht nicht nur auf einer irrigen Vorstellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, sondern widerspricht auch nach allen Richtungen hin dem Zeugnisse der Geschichte. Es ist für's Erste unwar, daß die Kirche primitiv eine demokratische Verfassung gehabt, oder daß die Kirchengewalt ursprünglich in der ganzen Gemeinde beruht habe. Die christliche Offenbarung ist eine historische Offenbarung, in der überall und nothwendig das Allgemeine durch das Besondere bedingt ist, folglich, wie ohne Christus keine Apostel, ohne Apostel keine Bischöfe, ohne Bischöfe keine Cleriker, so auch ohne specielles Sacerdotium kein allgemeines, ohne specielle Gesellschaftsleitung kein allgemeines Regiment zu begreifen ist. Die christliche Kirche ist kein Pro-